

**Dritte Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Corona-Verordnung
Absonderung**

Vom 16. April 2021

Aufgrund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die durch Verordnung vom 8. April 2021 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 (GBl. S. 28), die zuletzt durch Verordnung vom 29. März 2021 (GBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden die Wörter »Kontaktperson der Kategorie I« durch die Wörter »Enge Kontaktperson« ersetzt und nach dem Wort »wurde« die Wörter »und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist« eingefügt.
- b) In Nummer 10 werden die Wörter »Kontaktperson der Kategorie I« jeweils durch die Wörter »engen Kontaktperson« und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Folgende Nummern 11 bis 13 werden angefügt:
 - »11. »Genesene Person« ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über

einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegt;

12. »Geimpfte Person« ist jede Person, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen kann;
 13. »Abgeschlossene Impfung« ist jede mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit; bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für zuvor genesene Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen; darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.«.
2. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort »Arztbesuchen,« die Wörter »zur Durchführung einer Testung auf das Coronavirus nach § 4 a, zur Durchführung einer durch die zuständige Behörde angeordneten Testung« eingefügt.
 3. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter »Kontaktperson der Kategorie I« durch die Wörter »enge Kontaktpersonen« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
 - c) In Nummer 3 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
 4. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Absonderung von haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen

(1) Haushaltsangehörige Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses einer im Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen sowie für genesene Personen, sofern deren Nachweis über die Infektion höchstens sechs Monate ab Kenntnisnahme im Sinne des Satzes 1 zurückliegt. Satz 2 gilt nicht für

1. genesene Personen ab Mitteilung durch die zuständige Behörde, wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Virusvariante, mit Ausnahme der Variante B.1.1.7, festgestellt wurde und die haushaltsangehörige Person nicht von derselben Virusvariante genesen ist.
2. genesene und geimpfte Personen, die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, oder

3. geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts; hiervon können Ausnahmen von dem zuständigen Gesundheitsamt gemacht werden.

(2) Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde über die Einstufung nach § 1 Nummer 8 in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen sowie für genesene Personen, sofern deren Nachweis über die Infektion höchstens sechs Monate ab Mitteilung im Sinne des Satzes 1 zurückliegt. Satz 2 gilt nicht für

1. genesene Personen ab Mitteilung durch die zuständige Behörde, wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Virusvariante, mit Ausnahme der Variante B.1.1.7, festgestellt wurde und die enge Kontaktperson nicht von derselben Virusvariante genesen ist,
2. genesene und geimpfte Personen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, oder
3. geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts; hiervon können Ausnahmen von dem zuständigen Gesundheitsamt gemacht werden.

(3) Die Absonderung endet für

1. enge Kontaktpersonen 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß der Mitteilung der zuständigen Behörde,
2. haushaltsangehörige Personen einer positiv getesteten Person 14 Tage nach deren Testung oder nach deren Symptombeginn; wird während dieser Absonderungszeit eine weitere haushaltsangehörige Person positiv getestet, wirkt sich dies nicht auf die Absonderungsdauer der übrigen haushaltsangehörigen Personen aus.

Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, entfällt zugleich die Absonderungspflicht von deren haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die zuständige Behörde hat engen Kontaktpersonen im Falle des Satzes 2 unverzüglich das Entfallen der Absonderungspflicht mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen. § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bleibt unberührt.«.

5. § 4 a wird wie folgt geändert

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern »Testpflicht von« die Wörter »engen Kontaktpersonen,« eingefügt und die Wörter »Kontaktpersonen der Kategorie I« durch die Wörter »engen Kontaktpersonen« ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- c) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter »Kontaktpersonen der Kategorie I« durch die Wörter »engen Kontaktpersonen« ersetzt.
- d) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
»(1) Enge Kontaktpersonen haben sich mittels Schnelltest oder PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen. Der Test kann frühestens am fünften und muss spätestens am siebten Tag nach Kenntnisnahme über die eigene Absonderungspflicht durchgeführt werden.«.
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »Kontaktpersonen der Kategorie I« durch die Wörter »engen Kontaktpersonen« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort »Schnelltesttest« durch das Wort »Schnelltest« ersetzt.

7. In § 6 Nummer 4 wird das Wort »PCR-Test« durch die Wörter »PCR- oder Schnelltest« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 16. April 2021

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 16. April 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 19. April 2021 in Kraft.